

Der Vorsitzende des
Beirats bei der unteren
Naturschutzbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 22.01.2020

Mitglieder des
Naturschutzbeirats bei der
unteren Naturschutzbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 13. Sitzung des Naturschutzbeirats am

Mittwoch, den 05.02.2020 um 17.00 Uhr,


Großer Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg ein.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13-1033.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1-4) des Typs General Electric GE 5.3-158 im Windpark Wassenberg Birgeler Wald
3. Bericht der Verwaltung
4. Verschiedenes

Eine Erläuterung zu Punkt 2 ist beigelegt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 13. Sitzung des Naturschutzbeirats am 05. Februar 2020

Zu TOP 2: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1-4) des Typs General Electric GE 5.3-158 im Windpark Wassenberg Birgeler Wald

Die BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG mit Sitz in Geilenkirchen plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit 161m Nabenhöhe im Birgeler Wald, auf dem Gebiet der Stadt Wassenberg, nördlich der Ortschaft Birgelen.

Die Standorte der geplanten Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 "Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald" des Landschaftsplans II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung. Die Maßnahme bedarf einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans entsprechend § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes. Das Genehmigungsverfahren nach § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes konzentriert die Befreiung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Folge, dass nicht die untere Naturschutzbehörde die Befreiung ausspricht, sondern die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Fachstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Alle vier Anlagen sollen innerhalb der genehmigten Windkraftkonzentrationszone errichtet werden. Der Beirat wurde bereits in der 6. Sitzung am 28. September 2016 mit der Thematik befasst. Damals ging es um die Ausweisung der Vorrangzone. Der damalige Beschluss lautete: „Der Landschaftsbeirat (heute: Naturschutzbeirat) nimmt die Ausführungen der Verwaltung – einstimmig – zustimmend zur Kenntnis. Der Landschaftsbeirat spricht sich gegen die geplante Ausweisung einer Vorrangzone für Windenergie im „Birgeler Wald“ aus und unterstützt die Absicht der Verwaltung, eine kritische Stellungnahme im Hinblick auf die geplante FNP-Änderung und Errichtung von 4 Windenergieanlagen im „Birgeler Wald“ abzugeben, da durch eine Modifizierung der weichen Tabukriterien Alternativen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in Wassenberg vorhanden sind“. Die Verwaltung hatte in der Folge eine umfangreiche Stellungnahme mit zahlreichen Gegenargumenten hinsichtlich der Ausweisung der Zone im Birgeler Wald abgegeben und diese auch später sowohl im Rahmen der Stellungnahme zu einer Petition als auch im Rahmen der landesplanerischen Anfrage zur Änderung des Flächennutzungsplans bekräftigt.

Trotz aller Gegenargumente wurde die Vorrangzone vom Rat der Stadt Wassenberg mit breiter Mehrheit beschlossen und von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen gegeben. Die 4 geplanten Anlagen müssen als privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich eingestuft werden. Anders als bei sonstigen Bauvorhaben im Außenbereich reicht eine Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Fällen zur Ablehnung nicht aus. Die Belange müssen dem Vorhaben entgegenstehen.

Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens wurde nun die Errichtung von vier Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 240 m beantragt. Innerhalb des Waldgebietes wurden die Anlagenstandorte so gewählt, dass wertvoller Waldbestand überwiegend geschont wird. Anlage 1 (WEA 1) soll in einem Nadelholzbestand errichtet werden, Anlage 2 (WEA 2) in einem lichten Kiefernbestand, der von einigen Birken durchzogen ist. Für die Kranausleger an den Anlagen 1 und 2 werden zudem kleinere Flächen einer Roteichenaufforstung sowie eine Rotbuchenaufforstung, beide im Stangenholzstadium, beansprucht. Der Standort von Anlage 3

(WEA 3) soll in einer Freifläche innerhalb des Waldes liegen, die vormals als Ackerfläche genutzt wurde, mittlerweile aber als Wiese eingesät ist. Anlage 4 (WEA 4) schließlich soll in einer Weihnachtsbaumkultur errichtet werden. Die Anlagenstandorte gewährleisten, dass besonders wertvolle Waldbereiche, in denen Laubgehölze dominieren, nicht überbaut und – in einigen Bereichen – auch nicht von den Rotorblättern überstrichen werden. Entlang der Zuwegungen sind teilweise heimische Gebüschstrukturen von den notwendigen Rodungen betroffen, darüber hinaus auch teilweise einzelne Bäume einer alten Lindenallee. Insgesamt sind die Zuwegung jedoch bereits vergleichsweise gut ausgebaut, sodass die Verbreiterung und Erüchtigung relativ gering ausfällt.

Durch die Fundamente der vier Anlagen kommt es zu einer Vollversiegelung von 2.292 m². Weitere 15.456 m² werden teilversiegelt durch die Anlage der Zuwegungen und der Kranstellflächen. Der Gesamtkompensationsbedarf für den Naturhaushalt beläuft sich auf 106.497 Ökopunkte.

Der Eingriff in das Landschaftsbild gilt bei Turmbauten ab 20 m Höhe als nicht ausgleichbar. Hier ist daher ein Ersatz in Geld zu leisten.

Für die Beanspruchung der Waldflächen ist ein Waldausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Die Aufforstungsflächen erbringen neben dem Waldausgleich auch einen Teil der Kompensation für den Naturhaushalt. Eine forstliche Maßnahme ist bereits umgesetzt. Eine zweite soll später erfolgen. Darüber hinaus erfolgte bereits die Revitalisierung des Raky-Weiheres welche 36.000 Ökopunkte generierte. Insgesamt können 101.559 der 106.497 Ökopunkte durch diese drei Maßnahmen kompensiert werden. Es verbleibt ein Defizit von 4.938 Punkten, welches monetär abgegolten werden soll. Daraus errechnet sich ein Betrag von 14.814,00 €, welches dem Ersatzgeld für das Landschaftsbild hinzuzurechnen ist. Es ergibt sich ein Gesamtersatzgeld von 214.254,00 €, welches an den Kreis Heinsberg zu zahlen ist.

Alle vier Anlagenstandorte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ophovener Wald, Effelder Wald, Birgeler Wald“ gem. Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplanes II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“. Die Errichtung baulicher Anlagen ist somit verboten. Um die Windkraftanlagen realisieren zu können, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann die Befreiung im vorliegenden Falle nicht versagt werden. Unabhängig davon, wie man die öffentlichen Belange gegeneinander gewichtet, würde ein Versagen der Befreiung zu einer unzumutbaren Belastung im Sinne von Ziffer 2 für den Antragsteller führen, denn mit der Genehmigung der Vorrangzone durch die Bezirksregierung gilt gleichzeitig der Ausschluss für das restliche Stadtgebiet. Demnach wären dann keine Anlagen in Wassenberg zulässig. Da im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung auch praktisch alle Aspekte des Natur- und Artenschutzes mit den sonstigen Belangen abgewogen wurden, sind bisher nicht hinreichend gewürdigte Aspekte den Unterlagen nicht zu entnehmen und auch aus dem sonstigen Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde nicht abzuleiten. Die Anlagen sind zwar in einem bedeutsamen Biotopverbundsystem geplant, jedoch nicht in einem solchen mit herausragender Bedeutung. Wäre dieses der Fall, so wäre die

Befreiung gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) zu versagen.

Im Hinblick auf den Klimawandel und die Energiewende trägt der Bau von Windkraftanlagen substantiell zur regenerativen Energiegewinnung bei. Da die Energienutzung und somit deren -gewinnung für alle Bürger von erheblicher Bedeutung ist, kann sehr hohes öffentliches Interesse geltend gemacht werden. Da am Ende sowohl die Aspekte aus dem Artenschutz als auch die der Beeinträchtigung des Naturhaushalts mit entsprechenden Maßnahmen kompensiert werden können und nur 2 der 4 Standorte Wald im engeren Sinne sind, sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG unter den gegebenen Rahmenbedingungen nach Auffassung der Verwaltung in mehrfacher Hinsicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.